

- VIII. Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze
- § 26 Nachkalkulation
- § 27 Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze
- IX. Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik
- §§ 28-29
- X. Schlußbestimmungen
- § 30 Abrundungsbestimmungen
- § 31 Spezielle Kalkulationsrichtlinien
- § 32 Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen
- § 33 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 34 In- und Außerkrafttreten
- Anlage 1 Ermittlung des in die Industriepreise einzubeziehenden Nutzensanteils
- Anlage 2 Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe
- Anlage 3 Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation
- Anlage 4 Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten
0. Allgemeine Bestimmungen
 1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln
 2. Materialkosten
 3. Lohnkosten
 4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikanten Vergütungen
 5. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds
 6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht
 7. Sozialversicherung
 8. Versicherungsleistungen (ohne Sozialversicherung)
 9. Verbrauch produktiver Leistungen
 10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen
 11. Reparaturkosten
 12. Vorleistungen
 13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten
 14. Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen und für schutzrechtliche Maßnahmen
 15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen
 16. WB-Umlage
 17. Rechts- und Beratungskosten
 18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten
 19. Kosten für Wassernutzung
 20. Steuern, Gebühren, Beiträge
 21. Zinskosten
 22. Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse
 23. Kosten für Risiko

24. Sonstige kalkulationsfähige Kosten
 25. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln
- Anlage 5 Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten
- Anlage 6 Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise
- Anlage 7 Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

I.

Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

§ 1 »

(1) Die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie legt die Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis und die Kalkulation der Kosten und Gewinne sowie die dabei anzuwendenden Methoden fest. Sie ist rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise.

(2) Die staatlichen Anforderungen und Methoden zur Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet, Umfang und Niveau sowie volkswirtschaftliche Effektivität und Qualität der Produktion beträchtlich zu erhöhen. Sie sind als wirksames Instrument für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden, dessen Kernstück der Kampf um die Senkung der Kosten und höchste volkswirtschaftliche Effektivität des Reproduktionsprozesses ist

(3) Bei der Bildung der Industriepreise ist davon auszugehen, daß die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und Gewinn effektiver zu nutzen sind

— für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung;

— als Grundlage für die Beurteilung der PI an Kennziffern, der Erfüllung des Produktionsplanes und der betrieblichen Leistungen;

— bei der Erarbeitung und Anwendung von Normen und Normativen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit sowie aussagefähiger Kosten- und Nutzensrechnungen;

— für die breitere Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft und im sozialistischen Wettbewerb.

H.

Geltungsbereich

§ 2

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Betriebe, Kombinate und deren Betriebe sowie für Institute und Einrichtungen
- der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
 - des Bauwesens,
 - des Verkehrswesens,
 - des Post- und Fernmeldewesens,
 - der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Industrieerzeugnisse produzieren,
 - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft, soweit sie Industriepreise anzuwenden haben;